# Universitätsstadt Tübingen

Rechtsabteilung

Frau Müller, Telefon: 1130

Gesch. Z.: 030

Vorlage 266/09 Datum 30.09.2009

# Berichtsvorlage

zur Behandlung im: Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung

zur Kenntnis im: Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung

Betreff: Bericht über die Verhandlungen mit der Kunsthallenstiftung über Änderun-

gen der Stiftungssatzung

Bezug: Vorlage 534/09, 564/08

Anlagen: Bezeichnung:

**Zusammenfassung:** In Verhandlungen mit den Vertretern der Kunsthalle ist es gelungen, die im Interfraktionellen Antrag vom 11.12.2008 gewünschten Änderungen in die Satzung der Kunsthallenstiftung aufzunehmen

**Ziel:** Unterrichtung des Gemeinderates über die Änderung der Stiftungssatzung der Kunsthalle Tübingen

#### Bericht:

## 1. Anlass / Problemstellung

Mit interfraktionellem Antrag Nr. 564/08 haben die Fraktionen folgenden Antrag gestellt:

- 1. Das Informations- und Anhörungsrecht des Gemeinderates wird verbindlich festgeschrieben.
- 2. Es werden drei vom Gemeinderat benannte Mitglieder des Gemeinderates in den Aufsichtsrat ohne Stimmrecht entsandt.
- 3. Der Aufsichtsrat wird künftig vom Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Stellvertreter geführt.

Eine der Positionen wird vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Tübingen besetzt. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann eine Stellvertretung aus der Spitze der Verwaltung der Universitätsstadt Tübingen benennen.

- 4. Es werden verbindliche Regelungen für die Vermögensverwaltung festgelegt.
- 5. Der Vorstand informiert den Gemeinderat jährlich über die Belange der Stiftung.
- 6. In angemessener Form soll sich künftig auch die regionale Kunst in der Kunsthalle mit Ausstellungen darstellen können.

Die Verwaltung hat mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Sinne dieses interfraktionellen Antrags Gespräche geführt, deren Ergebnis unter Ziff. 2 dargestellt werden.

#### 2. Sachstand

Mit dem Aufsichtsrat der Stiftung konnte bislang folgende Einigung erzielt werden:

- Der Vorstand besteht künftig aus zwei oder drei Mitgliedern.
- Der Vorstand unterrichtet künftig jährlich den Gemeinderat über die Belange der Stiftung
- Dem Aufsichtsrat, nun Kuratorium genannt, gehören auch künftig der Oberbürgermeister und ein Vertreter der Stifterfamilie Zundel an. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Vertreters der Stifterfamilie Zundel. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass dem Oberbürgermeister im Kuratorium der Vorsitz oder aber der stellvertretende Vorsitz zukommt. Der Oberbürgermeister kann sich im Kuratorium vertreten lassen.
- In der Satzung wird im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung festgeschrieben, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten ist. Vermögensumschichtungen zur Werterhaltung oder Stärkung der Ertragskraft sind möglich. Lassen sich das Ziel der Werterhaltung und der Stärkung der Ertragskraft nicht beide in vollem Umfang verwirklichen, so ist dem Ziel der Werterhaltung der Vorrang zu geben. (§ 4 Abs. (1) letzter Absatz).
- In der Regelung zum Stiftungszweck wird festgelegt, dass das Ausstellungsprogramm sowohl der internationalen Bedeutung der Kunsthalle Rechnung tragen als auch in angemessenem Umfang lokale Kunst berücksichtigen soll.

• Zukünftig können drei Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme vom Gemeinderat in das Kuratorium entsandt werden.

Das Regierungspräsidium, das die Änderung der Satzung zu genehmigen hat, fordert im Interesse der Stiftung auch Bestimmungen zur Geschäftsordnung des Vorstands (wie Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstands, Beschlussfassung des Vorstands, Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands); die Grundzüge dieser Regelungen, die in die Satzung aufzunehmen sind, wurden von der Verwaltung zusammen mit der Stiftung erarbeitet. Ferner fordert das Regierungspräsidium Bestimmungen zur Bestellung des Vertreters der Stifterfamilie Zundel; die Stifterfamilie Zundel hat zusammen mit der Stiftung eine entsprechende Regelung ausgearbeitet.

## 3. Lösungsvarianten

Da eine einvernehmliche Regelung mit der Stiftung gefunden wurde und alle Anträge des Gemeinderates aus dem interfraktionellen Antrag umgesetzt werden konnten, sind Lösungsvarianten nicht erforderlich.

## 4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der Stiftung die vom Regierungspräsidium gewünschten Geschäftsordnungen erarbeiten.

5. Finanzielle Auswirkungen keine